

**Anwendungshinweise
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz**

vom 17. April 2012

Der Sächsische Landtag hat das Sächsische Eigenbetriebsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) umfassend novelliert. In Teil I werden seit dem 28. April 2010 zu der geänderten Fassung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes Anwendungshinweise gegeben, die am 22. März 2011 in Teil II um Hinweise zur Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände gem. § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) ergänzt wurden. In dieser aktualisierten Fassung der Anwendungshinweise sind auch die Änderungen, die es in der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung durch Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2012 (SächsGVBl. 657) gegeben hat, berücksichtigt.

Teil I:

Abschnitt 1

Verfassung und Verwaltung

§ 1

Zulässigkeit

Die Gemeinden und Landkreise können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb führen, wenn Art und Umfang der Tätigkeit eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

Allgemeines:

Die Voraussetzungen, unter denen sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen kann, sind in § 97 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) geregelt. Sofern danach eine wirtschaftliche Betätigung zulässig ist, kann die Gemeinde das Unternehmen gem. § 95 Abs. 1 SächsGemO nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Hauswirtschaft (sog. Regiebetrieb), als Eigenbetrieb oder als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Während die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde ein Unternehmen in privater Rechtsform (in der Regel als GmbH) betreiben kann, in der Gemeindeordnung selbst geregelt sind (§ 96 SächsGemO), enthält diese für die Organisation

als Eigenbetrieb keine weiteren Vorgaben. Diese ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG).

1. Die Organisationsform Eigenbetrieb soll nach dem (geänderten) Wortlaut von § 1 SächsEigBG grundsätzlich für **alle kommunalen Unternehmen** offen stehen. Dabei spielt es keine Rolle mehr, wie sich das Unternehmen finanziert und ob es sich um ein sogenanntes wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Unternehmen handelt.

2. Nach dem neuen § 1 SächsEigBG ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Organisationsform Eigenbetrieb, dass es sich

a) um ein Unternehmen handelt und

b) dieses nach Art und Umfang seiner Tätigkeit eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt.

zu a) Eigenbetriebe müssen demnach Aufgaben erledigen, die **unternehmerischen Charakter** haben. Der Eigenbetrieb ist keine Organisationsform, die es gestattet, Aufgaben, die typische Verwaltungstätigkeiten darstellen, aus der Ämterverwaltung herauszulösen.

aa) Eine unternehmerische Tätigkeit zeichnet sich durch Leistungen aus, die gegen Entgelt erbracht werden. In der Regel sind diese Leistungen so beschaffen, dass sie auch durch einen **Privaten** angeboten werden oder angeboten werden könnten.

Verwaltungstätigkeit liegt dagegen vom Grundsatz her dann vor, wenn eine Kommune aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen hoheitlich tätig ist. Hoheitliche Tätigkeiten zeichnen sich durch die verbindliche Regelung eines Sachverhalts aus, wofür typischer Weise als Handlungsform der Verwaltungsakt (auch in der Form eines Zuwendungsbescheides) oder die Satzung gewählt werden. Auch Tätigkeiten, die diese Regelungen vorbereiten, wie das Erstellen von Plänen, gehören zur Verwaltungstätigkeit, wenn sie mit der Regelung selbst einen untrennbaren inneren Zusammenhang bilden.

bb) Der unternehmerische Charakter einer Tätigkeit im Sinne von § 1 SächsEigBG geht nicht dadurch verloren, dass das **Leistungsverhältnis öffentlich-rechtlich** ausgestaltet ist und von den Nutzern deshalb Gebühren und Beiträge erhoben werden. Unschädlich ist es auch, wenn der Eigenbetrieb neben seiner unternehmerischen Tätigkeit einzelne hoheitliche Tätigkeiten ausübt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch stehen, wie z. B. die Ausübung eines Anschluss- und Benutzungszwangs bei der Abwasserentsorgung.

cc) Die **steuerrechtliche Einordnung** einer Tätigkeit ist für die Frage, ob eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 1 SächsEigBG vorliegt, nicht ausschlaggebend. Im Steuerrecht wird zwar bei der Frage, ob die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einen Betrieb gewerblicher Art darstellt (§ 4 KStG), ebenfalls zwischen Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit unterschieden. Die dabei ausschlaggebenden Überlegungen stehen aber in einem anderen – nämlich steuerrechtlichen – Zusammenhang und können daher auf die Abgrenzung im Rahmen von § 1 SächsEigBG nicht ohne weiteres übertragen werden. Deshalb stellt die Abwasser- und Hausmüllentsorgung nach den o. g. Kriterien eine Unternehmenstätigkeit im Sinne von § 1 SächsEigBG dar, obwohl sie im steuerrechtlichen Sinne von der Finanzverwaltung nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird.

dd) Für eine Unternehmenstätigkeit ist es auch nicht ausschlaggebend, an wen die Leistungen erbracht werden. Eine Unternehmenstätigkeit liegt daher auch dann vor, wenn die Leistungsbeziehung nicht gegenüber Dritten, sondern gegenüber der Träger-Gemeinde besteht. Auch sogenannte **Hilfsbetriebe**, die nur für ihre Gemeinde tätig sind, können – wenn nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit eine selbständige Wirtschaftsführung gerechtfertigt ist – als Eigenbetrieb geführt werden.

zu b) Art und Umfang des Unternehmens müssen eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

aa) Dazu muss der Eigenbetrieb eine eigene **ins Gewicht fallende Tätigkeit** ausführen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich u. a. aus der Bilanzsumme, der Höhe des Umsatzes und der Mitarbeiterzahl. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich mit der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) eine wirtschaftliche Tätigkeit von vergleichsweise geringer Bedeutung besser im kommunalen Haushalt nach vom Handelsrecht abgeleiteten Grundsätzen durchführen lässt. Gegenüber der Darstellung im Haushalt bietet der Eigenbetrieb nach Einführung der Doppik den Vorteil einer organisatorischen Verselbständigung durch Betriebsleitung und Betriebsausschuss. Außerdem verpflichtet das Eigenbetriebsrecht zur Erstellung, Prüfung und Feststellung eines HGB-Jahresabschlusses. Die Wirtschaftstätigkeit einer Organisationseinheit, die als Eigenbetrieb geführt werden soll, muss nach ihrer Art und ihrem Umfang diese zusätzlichen Steuerungsinstrumente aber auch erfordern. Wenn der damit einhergehende Mehraufwand nicht gerechtfertigt ist, soll das Unternehmen nach den doppelischen Regelungen über die Haushaltswirtschaft als Regiebetrieb oder als eine andere Struktureinheit geführt werden.

bb) Art und Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit rechtfertigen auch dann keinen Eigenbetrieb, wenn die eigentliche Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs auf eine **geschäftsführende GmbH** übertragen wurde und der Eigenbetrieb damit im Wesentlichen nur dazu dient, das Vertragsverhältnis zu der geschäftsführenden GmbH abzuwickeln. Dem Eigenbetrieb müssen bei Einschaltung einer geschäftsführenden GmbH substantielle, unternehmerische Aufgaben verbleiben, die eine Herauslösung von Personal- und Sachmitteln aus dem kommunalen Haushalt und ihre organisatorische Verselbständigung rechtfertigen, um die Voraussetzungen von § 1 SächsEigBG zu erfüllen.

3. Bei der Beschlussfassung über die Gründung eines Eigenbetriebs sind in der Vorlage die **tragenden Überlegungen**, aufgrund derer die Voraussetzungen für dessen Gründung nach § 1 SächsEigBG bejaht werden, darzulegen. Nur so ist auch gewährleistet, dass der Gemeinderat bzw. Kreistag als das für die Entscheidung nach § 41 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO zuständige Organ fehlerfrei sein Ermessen ausüben kann.

4. § 21 SächsEigBG bestimmt – abweichend von der sonst geltenden Regel, dass die Eigenbetriebe innerhalb eines Jahres an die durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 323) eingetretenen Änderungen anzupassen sind – für diejenigen Gemeinden, die innerhalb dieser Jahresfrist die Doppik noch nicht eingeführt haben, dass der Eigenbetrieb **spätestens zusammen mit der Doppik-Einführung** in den kommunalen Haushalt zurückzuführen ist. Die Umstellung der Kernhaushalte auf die kommunale Doppik ist also dazu zu nutzen, Eigenbetriebe, die die Voraussetzungen des § 1 SächsEigBG nicht erfüllen, auf einen Regiebetrieb oder andere Struktureinheiten umzustellen.

5. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde bei ihrer Entscheidung, ein Unternehmen als Eigenbetrieb zu führen, einen weiten **Ermessensspielraum** hat. Im Gegensatz zur Gründung und Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform ist die Gründung eines Eigenbetriebs nicht genehmigungspflichtig. Der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass der Eigenbetrieb eine besonders geeignete Form für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist.

§ 2

Zusammenfassung von Unternehmen

Mehrere Unternehmen können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden; sie sollen zusammengefasst werden, wenn sie denselben oder ähnlichen Zwecken dienen.

Diese Regelung stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinden, für die Erfüllung mehrerer gemeindlicher Aufgaben einen Eigenbetrieb zu gründen oder mehrere bestehende Unternehmen zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung sollen grundsätzlich als ein Eigenbetrieb geführt werden. Dabei wird unterstellt, dass die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger bzw. ähnlicher Unternehmen zu einem Eigenbetrieb in der Regel auch wirtschaftlicher ist. Die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Eigenbetrieb sollte auch dann geprüft werden, wenn einzelne Unternehmen für sich betrachtet nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit keine selbständige Wirtschaftsführung i. S. v. § 1 SächsEigBG rechtfertigen.

§ 3

Rechtsgrundlagen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe der Gemeinden die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die sonstigen für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften und für Eigenbetriebe der Landkreise die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die sonstigen für Landkreise maßgeblichen Vorschriften.

(2) Für Eigenbetriebe der Landkreise gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit der Maßgabe, dass

- 1. an die Stelle der Gemeinde der Landkreis tritt,**
- 2. an die Stelle des Gemeinderats der Kreistag tritt,**
- 3. an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat tritt,**
- 4. bei Verweisungen auf Vorschriften der SächsGemO an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der SächsLKrO Anwendung finden.**

(3) Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorschriften durch Betriebsatzung zu regeln. Der Beschluss über die Betriebsatzung oder ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats. In ihr sind auch solche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu regeln, die nach der SächsGemO der Hauptsatzung vorbehalten sind; dies gilt nicht für die Regelung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Zu Absatz 1:

Für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe gelten, sofern das SächsEigBG keine eigenen, abweichenden Regelungen enthält, die Vorschriften der SächsGemO entsprechend. In den Verweis auf die SächsGemO sind auch die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften eingeschlossen. Mit der Beschränkung auf Regelungen der SächsGemO zur Verfassung und Verwaltung werden Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen von dem generellen Verweis in § 3 SächsEigBG ausgeklammert. Die §§ 12 ff. SächsEigBG enthalten hierzu eine spezielle Regelung, wonach für diesen Bereich nicht alle, sondern nur bestimmte Vorschriften der SächsGemO entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 2:

Die Maßgaben zur Anwendung des SächsEigBG und der SächsEigBVO auf Eigenbetriebe, die von Landkreisen geführt werden, sind notwendig, weil die Bestimmungen des SächsEigBG und der SächsEigBVO für Landkreise ebenso wie für Gemeinden gelten sollen, dort aber aus Vereinfachungsgründen nur die Gemeinde und ihre Organe ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Absatz 3:

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebssatzung zu regeln. Die Betriebssatzung muss – ebenso wie spätere Änderungen – mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 SächsEigBG). § 4 SächsGemO über gemeindliche Satzungen findet im Übrigen auch auf den Erlass der Betriebssatzung Anwendung. Die Betriebssatzung ist deshalb – wie andere Gemeindegesetzungen auch – unverzüglich nach ihrem Erlass der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO).

Pflichtinhalte der Betriebssatzung sind:

- Name,
- gemeindliche Aufgabe, Unternehmenszweck,
- Zusammensetzung der Betriebsleitung (§ 4 SächsEigBG),
- Höhe des Stammkapitals (§ 11 Abs. 2 SächsEigBVO),
- (bei mehreren Betriebsleitern, sofern kein Erster Betriebsleiter bestellt wurde) Regelungen zur Entscheidungsfindung bei Meinungsverschiedenheiten unter den Betriebsleitern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBG).

In der Regel notwendige Inhalte der Betriebssatzung sind Regelungen zur:

- Bildung eines Betriebsausschusses (§ 7 Abs. 1 SächsEigBG)
- Konkretisierung der Zuständigkeit von Betriebsleitung, Betriebsausschuss, Gemeinderat und Bürgermeister,
- Konkretisierung der Informationspflicht der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsEigBG),
- Vertretungsberechtigung und zu den Voraussetzungen für die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht (§ 6 Abs. 2 SächsEigBG),
- Erheblichkeitsschwelle, bei deren Überschreiten der Wirtschaftsplan zu ändern ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SächsEigBG),
- Einrichtung eines Systems zur Erkennung von Risiken (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SächsEigBG),
- Verbindung der Sonderkasse des Eigenbetriebs mit der Gemeindekasse (§ 13 SächsEigBG).

Die Betriebssatzung kann auch Regelungen enthalten zur

- Übertragung weiterer Aufgaben auf die Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 3 SächsEigBG,
- Beteiligung anderer Ausschüsse (§ 8 Abs. 3 SächsEigBG),
- Festsetzung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (§ 14 SächsEigBG),
- Wahl einer anderen Bezeichnung für „Betriebsleitung“ und „Betriebsausschuss“.

Vgl. Anlage 1: Musterbetriebssatzung

§ 4

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren vom Gemeinderat gewählten Betriebsleitern. Wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, soll der Gemeinderat einen Ersten Betriebsleiter bestellen. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist bei der Beschlussfassung über die Wahl der Betriebsleitung und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters anzuwenden. Betriebsleiter können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, bestimmt die Betriebssatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der

Zustimmung des Betriebsausschusses und, wenn kein Betriebsausschuss gebildet wurde, des Gemeinderats bedarf.

Zu Absatz 1:

Für den Eigenbetrieb ist eine Betriebsleitung zu bilden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes am 11. Juli 2009 gibt es in dieser Frage kein Wahlrecht mehr. Aufgrund der Übergangsregelung in § 21 SächsEigBG müssen Gemeinden, deren Eigenbetrieb bei Inkrafttreten der Änderung keine Betriebsleitung hatte, diese innerhalb eines Jahres – also bis zum 10. Juli 2010 – für den Eigenbetrieb bilden.

Eine Betriebsleitung wird dadurch gebildet, dass eine oder mehrere natürliche Personen vom Gemeinderat gewählt werden. Dies können auch Beschäftigte und Beamte der Kommune sein.

Einer juristischen Person (z. B. eine GmbH) kann die Betriebsleitung nicht übertragen werden.

Nach der neuen Regelung ist es ausgeschlossen, dass der Bürgermeister die Betriebsleitung ausübt. Ebenso ausgeschlossen ist es, dass er die Betriebsleitung in Form einer Nebentätigkeit ausübt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeister handelt. Das für den Bürgermeister Gesagte gilt entsprechend auch für die Beigeordneten, weil diese in ihrem Geschäftsbereich die Aufgaben des Bürgermeisters gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO wahrnehmen. Der Bürgermeister übt nur im Rahmen der §§ 10, 11 SächsEigBG Leitungsaufgaben gegenüber dem Eigenbetrieb und den bei diesem Beschäftigten aus.

Die Satzung kann bestimmen, dass die Betriebsleitung einen anderen Namen führt, der im Zusammenhang mit der Aufgabe des Betriebs steht (z. B. „Opernleitung“).

Zu Absatz 2:

Bei mehreren Betriebsleitern muss für die Arbeit der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter und die der Betriebsleitung als Kollegialorgan vorbehaltenen Angelegenheiten bestimmen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Durch die Betriebssatzung können der Betriebsleitung weitere Aufgaben des Eigenbetriebs zur Erledigung übertragen werden. Aufgaben, deren Erledigung nicht auf den beschließenden Betriebsausschuss übertragen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3), können auch nicht auf die Betriebsleitung übertragen werden.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 SächsGemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Näheres kann durch Betriebssatzung geregelt werden.

Durch die Satzung sollen sowohl die Geschäfte der laufenden Betriebsführung als auch die Informationspflichten der Betriebsleitung näher konkretisiert werden. Es wird empfohlen, die Satzung in regelmäßigen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob der darin für die Betriebsleitung festgelegte Handlungsrahmen noch den gegenwärtigen Erfordernissen für eine eigenverantwortliche Betriebsführung entspricht.

§ 6

Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Ist ein Erster Betriebsleiter bestellt (§ 4 Abs. 1 Satz 3), so ist dieser allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebs kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Durch die Betriebssatzung kann bestimmt werden, dass die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen.

(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die Verpflichtungserklärungen (§ 60 SächsGemO) müssen handschriftlich unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

Zu Absatz 1:

Eigenbetriebe können, da sie Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, selbst keine Verpflichtungen eingehen und keine Rechte erwerben. § 6 SächsEigBG ermächtigt deshalb die Betriebsleitung, die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, für die die Betriebsleitung zuständig ist. Die Betriebsleitung erhält insoweit innerhalb der Gemeinde bezogen auf den Eigenbetrieb eine Art Organstellung.

Zu Absatz 2:

Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebs beauftragen. Dabei soll schriftlich und ausreichend konkret die Angelegenheiten/das Sachgebiet benannt werden, auf die bzw. das sich die Vertretung bezieht.

- Bei Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung nach § 5 SächsEigBG fallen und für die der Betriebsleitung auch keine rechtsgeschäftliche Vollmacht eingeräumt wurde, sind rechtsgeschäftliche Erklärungen durch den Bürgermeister abzugeben.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Durch die Betriebssatzung soll für die Angelegenheiten eines oder mehrerer Eigenbetriebe ein beratender oder beschließender Ausschuss des Gemeinderats (Betriebsausschuss) gebildet werden.

(2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Die selbstständige Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs erfordert in der Regel einen eigenen, mit allen Fragen des Eigenbetriebs befassten Ausschuss. Durch die Novelle wurde deshalb aus der bisherigen „Kann-Regelung“ eine „Soll-Vorschrift“. Ein Betriebsausschuss kann auch für mehrere Eigenbetriebe gebildet werden. Da es zu den Aufgaben des Betriebsausschusses insbesondere gehört, den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor zu beraten, ist es wünschenswert, dass dessen Mitglieder über betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses sollte – wie dies für Mitglieder des Aufsichtsrats in Unternehmen privaten Rechts in § 98

Abs. 4 SächsGemO ausdrücklich geregelt ist – die Möglichkeit gegeben werden, sich regelmäßig für ihre Aufgabe fortzubilden.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der beratende oder beschließende Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.**
- (2) Dem beschließenden Betriebsausschuss sind durch die Betriebssatzung bestimmte Aufgabengebiete des Eigenbetriebs zur dauernden Erledigung zu übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf den beschließenden Betriebsausschuss übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 oder 2 ist nicht möglich, soweit Aufgabengebiete oder Angelegenheiten des Eigenbetriebs dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind.**
- (3) Die Betriebssatzung kann bestimmen, dass der Betriebsausschuss in bestimmten Angelegenheiten andere Ausschüsse zu beteiligen hat.**
- (4) Ist kein Betriebsausschuss gebildet, können Zuständigkeiten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auf andere Ausschüsse des Gemeinderats übertragen werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.**

Der Betriebsausschuss ist, je nachdem, wie seine Befugnisse ausgestaltet sind, ein beschließender (§ 41 SächsGemO) oder beratender (§ 43 SächsGemO) Ausschuss des Gemeinderats. Die Regelungen für beschließende bzw. beratende Ausschüsse finden deshalb Anwendung.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister, der beschließende Betriebsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder die Betriebsleitung zuständig ist.**
- (2) Seine Zuständigkeit für die Beschlussfassung über**
 - 1. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,**
 - 2. die Entlastung der Betriebsleitung,**
 - 3. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs,**
 - 4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,**
 - 5. die Wahl der Betriebsleiter und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters**

kann der Gemeinderat nicht übertragen.

§ 9 Abs. 2 SächsEigBG bestimmt, welche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zwingend durch den Gemeinderat zu entscheiden sind. Diese Angelegenheiten können auch nicht dem Betriebsausschuss zur (abschließenden) Entscheidung übertragen werden. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBG wird mit der Gewährung von Darlehen die Aufnahme von Finanzierungsmitteln – mit Ausnahme der Kassenkredite – unter der Verpflichtung zur Rückzahlung verstanden. Erfasst ist auch die Kreditgewährung von Eigenbetrieben derselben Gemeinde untereinander.

Die Regelung in § 9 SächsEigBG ergänzt den allgemeinen Katalog der Angelegenheiten in § 41 Abs. 2 SächsGemO, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind. Dieser Katalog enthält folgende, auch für Eigenbetriebe relevante Vorbehalte:

Die Entscheidung über die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen (§ 41 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO), die allgemeine Festsetzung von Abgaben (§ 73 SächsGemO, §§ 1 ff. SächsKAG, §§ 1 ff. SächsVwKG) und Tarifen für privatrechtliche Entgelte (§ 41 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO) sowie die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen (§ 41 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO).

Erst aus der Zusammenschau von § 9 Abs. 2 SächsEigBG und § 41 Abs. 2 SächsGemO ergibt sich, über welche Fragen des Eigenbetriebs der Gemeinderat zwingend zu beschließen hat.

§ 10

Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebs sicherzustellen.

(2) Durch die Betriebssatzung können dem Bürgermeister bestimmte Aufgaben des Eigenbetriebs zur Erledigung übertragen werden. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 1:

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde und damit auch die gemeindlichen Sondervermögen – wie den Eigenbetrieb – nach außen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Er hat deshalb auch die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebs durch Weisungen gegenüber der Betriebsleitung sicherzustellen. Zu der ordnungsgemäßen Betriebsführung gehört insbesondere die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, wie z. B. die fristgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses, die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Einhaltung der Haushaltsansätze und die Durchführung des vorgeschriebenen

Berichtswesens. Der Bürgermeister kann einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die ihm gegenüber dem Eigenbetrieb zustehen, beauftragen (§ 59 Abs. 1 SächsGemO). Die Beigeordneten nehmen die eigenbetriebsbezogenen Aufgaben des Bürgermeisters in ihrem Geschäftsbereich wahr (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

Zu Absatz 2:

Werden bestimmte Aufgaben durch die Betriebssatzung dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen, gehört die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu dessen Hauptamt.

§ 11

Bedienstete beim Eigenbetrieb

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(2) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören, soweit sie nicht selbst zuständig ist. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.

(3) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Entlassung von beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten kann, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, durch die Betriebssatzung ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen werden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er entscheidet daher grundsätzlich über alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden statusrechtlichen Fragen. Er ist aber nicht – wie bei den Bediensteten der Gemeindeverwaltung (§ 53 Abs. 4 SächsGemO) – Vorgesetzter („Fachvorgesetzter“), d. h. derjenige, der die Befugnis hat, Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit zu erteilen. Fachliche Weisungen kann der Bürgermeister daher nur im Rahmen des Weisungsrechts nach § 10 SächsEigBG dem Betriebsleiter geben.

Durch die Gesetzesnovelle wurde in Absatz 3 außerdem die Möglichkeit eröffnet, in der Satzung weitere Befugnisse, die der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter hat, der Betriebsleitung zu übertragen. Die Betriebsleitung hat im Übrigen auch solche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten, die zur laufenden Betriebsführung im Sinne von § 5 Abs. 1 SächsEigBG gehören (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 SächsEigBG).

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 12

Vermögen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeinde zu berücksichtigen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Der Eigenbetrieb kann mit Stammkapital ausgestattet werden. Wirtschaftsgüter der Gemeinde, die eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebs bilden, sollen diesem auch wirtschaftlich zugeordnet werden.

(3) Bei der Errichtung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens mit dem ersten darauf folgenden Jahresabschluss zu prüfen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) § 72 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 73, 76 Abs. 2 Satz 2, §§ 78, 80 bis 84, 89 Abs. 1 bis 4 und § 90 SächsGemO gelten für das Sondervermögen sinngemäß.

Allgemeines:

§ 12 und die übrigen Paragraphen des Abschnitts 2 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ werden durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe vom 15. Februar 2010 (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO, SächsGVBl. S. 57) näher konkretisiert. Auf den Inhalt dieser Verordnung wird zur Erläuterung der §§ 12 ff. SächsEigBG ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 1:

Eigenbetriebe führen aufgrund des Verweises in § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBG wie Kaufleute nach handelsrechtlichen Grundsätzen Buch. Bis auf die umsatz- und jahresüberschussabhängigen Erleichterungen nach § 241a HGB, die in den Verweis nicht aufgenommen sind, ergeben sich daher für Eigenbetriebe keine Abweichungen von den für Kaufleute geltenden Buchführungsvorschriften. Für Eigenbetriebe, die aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft (§ 1 HGB) die HGB-Buchführungsregelungen unmittelbar anwenden, ist durch § 12

Abs. 1 Satz 4 SächsEigBG die Möglichkeit, von den umsatz- und jahresüberschussabhängige Erleichterung nach § 241a HGB Gebrauch zu machen, ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Das Gesetz verzichtet auf eine Vorgabe, ob und in welcher Höhe der Eigenbetrieb mit Stammkapital auszustatten ist. Über die Höhe des Stammkapitals ist unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde zu entscheiden. (Zu den u. a. auch steuerrechtlichen Gesichtspunkten, die bei der Ausstattung mit Eigenkapital zu berücksichtigen sind, siehe Hansdieter Schmid, Kapitalausstattung kommunaler Eigenbetriebe, Sachsenlandkurier, 2/09 S. 104 ff.)

- Wirtschaftsgüter der Gemeinde, die eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebs bilden, sollen diesem auch zugeordnet werden, d. h. in der Bilanz des Eigenbetriebs auf der Aktivseite geführt werden. Vom Eigenbetrieb sind dann für diese Wirtschaftsgüter auch die Abschreibungen zu erwirtschaften, wie es dem Sinn und Zweck seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit entspricht.

Zu Absatz 4:

§ 12 Abs. 4 SächsEigBG nennt die Regelungen der SächsGemO, die für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs entsprechend gelten. Es handelt sich um die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 72 Abs. 1 und 2), die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 73), die Verpflichtung, die Haushaltssatzung, d. h. bei entsprechender Anwendung den Wirtschaftsplan, der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 76 Abs. 2 Satz 2), die vorläufige Haushaltsführung (§ 78), die Verpflichtung zur Finanzplanung (§ 80), die Regelungen zur Eingehung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 81), zur Kreditaufnahme (§ 82), zur Bestellung von Sicherheiten und Eingehung von Bürgschaften (§ 83), die Regelung zum Kassenkredit (§ 84) und zum Erwerb und zur Verwaltung von Vermögen (§ 89 Abs. 1 bis 4) sowie auch zur Vermögensveräußerung (§ 90).

§ 13

Kassenwirtschaft

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Sie soll mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung der Gemeinde angelegt werden. Werden die Mittel von der Gemeinde bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 1:

- Die Sonderkasse des Eigenbetriebs bildet einen selbständigen Teil der Kassenorganisation der Gemeinde, ohne dass eine organisatorische und personelle Trennung von der Gemeindegasse erforderlich ist. Vielmehr sollen Sonderkasse und Gemeindegasse verbunden werden, weil dies in der Regel wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist. Die Sonderstellung äußert sich in diesem Fall in einer von der übrigen Gemeindegewirtschaft getrennten Buchführung, die in einem getrennten Abschluss der Kasse des Eigenbetriebs mündet. Der Bestand der Sonderkasse muss – auch bei einer Verbindung mit der Gemeindegasse – jederzeit getrennt ermittelt werden können.
- § 87 SächsGemO regelt die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Kassengeschäfte einem Dritten übertragen werden sowie Datenverarbeitungsprogramme zur Anwendung kommen können.
- Auf die Sonderkasse des Eigenbetriebs findet im Übrigen die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) entsprechend Anwendung (§ 38 SächsKomKBVO).

Zu Absatz 2:

Wenn die Gemeinde vorübergehend nicht benötigte Mittel des Eigenbetriebs bewirtschaftet, so hat sie dafür als Gegenleistung die Zinsen zu zahlen, die bei vergleichbaren Beträgen und Laufzeiten im Bankenverkehr üblich wären (vgl. § 2 Satz 1 SächsEigBVO).

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

Haushaltsjahr der Gemeinde und Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs sollen grundsätzlich nicht voneinander abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs auf Zuführungen aus dem Haushalt angewiesen ist und daher eine enge gegenseitige Abstimmung notwendig ist. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (§ 14 Satz 2 SächsEigBG).

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquid-

tätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.

(2) Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde zu deckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig zu erstellen.

Der Wirtschaftsplan besteht gem. § 15 SächsEigBG aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht, deren konkreter Inhalt sich aus den §§ 3 bis 7 SächsEigBVO ergibt. Der Beschluss des Gemeinderats, mit dem der Wirtschaftsplan festgestellt wird, sollte folgende, wesentliche Angaben enthalten:

1. Summe der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan einschließlich des voraussichtlichen Gewinns/Verlusts,
2. Mittelzu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit,
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und
5. Höchstbetrag der Kassenkredite.

Gem. § 12 Abs. 4 SächsEigBG, der die jeweiligen Regelungen aus der SächsGemO für den Haushalt der Gemeinde für entsprechend anwendbar erklärt, bedarf der Gesamtbetrag der Kredite der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und derjenige der Verpflichtungsermächtigungen insoweit, als später zur Deckung der hierfür veranschlagten Ausgaben Kreditaufnahmen erforderlich werden. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung, wenn er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigt.

Für die Aufstellung des Liquiditätsplans, der den bisherigen Vermögensplan ersetzt hat, wird das als Anlage beigefügte Muster zur Verwendung empfohlen.

Vgl. Anlage 2: Liquiditätsplan

- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik) der Haushaltssatzung als Anlage

zum Haushaltsplan beizufügen. Eine gesonderte Auslegung des Wirtschaftsplans wird für Eigenbetriebe nicht mehr vorgeschrieben.

Der Wirtschaftsplan kann zeitlich vor der Haushaltssatzung beraten und beschlossen werden. Der beschlossene Wirtschaftsplan ist dann der Haushaltssatzung beizufügen, wenn mit ihrem Erlass nach § 76 SächsGemO begonnen wird.

- Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen („Doppelhaushalt“), wird für beide Wirtschaftsjahre jeweils ein Wirtschaftsplan aufgestellt und mit dem Doppelhaushalt beschlossen. Die Gemeinde kann aber auch nur für das erste Jahr des Doppelhaushalts den Wirtschaftsplan beschließen und den Wirtschaftsplan für das zweite Jahr erst später gesondert aufstellen, beschließen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBG) und der Rechtsaufsicht vorlegen (§ 12 Abs. 4 SächsEigBG i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

- Sofern Haushaltsjahr und Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auseinanderfallen (vgl. § 14 Satz 2 SächsEigBG), ist der Wirtschaftsplan isoliert aufzustellen, vom Gemeinderat zu beschließen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBG) und der Rechtsaufsicht vorzulegen (§ 12 Abs. 4 SächsEigBG i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO). Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Wirtschaftsplan nach § 16 SächsEigBG geändert wird, ohne dass gleichzeitig auch eine Änderung der Haushaltssatzung vorzunehmen ist.

- Die Ansätze im Wirtschaftsplan müssen mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan auch dann übereinstimmen, wenn die Beschlussfassung beider Pläne zeitlich auseinanderfällt.

§ 16

Änderung des Wirtschaftsplans, Risikofrüherkennung

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,***
- 2. zum Ausgleich des Liquiditätsplans höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,***
- 3. in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,***
- 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.***

(2) Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsaus-

schusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

(3) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

Zu Absatz 1:

Eine Änderung des Wirtschaftsplans ist immer dann notwendig, wenn zum Ausgleich des Liquiditätsplans höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind (Nr. 2). Das Gleiche gilt, wenn in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen (Nr. 3).

Keine höhere Zuführung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn die Gemeinde Fördermittel, die noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten waren, aber für den Eigenbetrieb bestimmt sind, an diesen weiterleitet. Eine Änderung des Wirtschaftsplans ist in diesem Fall nicht erforderlich. Im Zwischenbericht (§ 9 SächsEigBVO) ist auf die dadurch bedingten Änderungen bei der Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans einzugehen.

Bei einer Verschlechterung des Jahresergebnisses (Nr. 1) und einer Vermehrung bzw. Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen (Nr. 4) muss der Wirtschaftsplan dann geändert werden, wenn diese Veränderungen erheblich sind. Wann dies der Fall ist, muss auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Eigenbetriebs bezogen definiert werden und sollte Regelungsgehalt der Betriebssatzung sein.

Zu Absatz 2:

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen können, wenn sie nicht erheblich sind, ohne eine Änderung des Wirtschaftsplans getätigt werden. Sie bedürfen dann aber der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw., wenn ein solcher nicht gebildet wurde, des Gemeinderats, es sei denn, die Mehraufwendungen sind unabweisbar.

Zu Absatz 3:

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört es, ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken aufzustellen. Das Risikofrüherkennungssystem ist als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 18 Abs. 2 SächsEigBG auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung (vgl. IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Verhältnisse nach § 53 HGrG, IDW PS 720). Die Regelungen und Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sollten

deshalb – ihrer Nachvollziehbarkeit wegen – in einem Risikohandbuch beschrieben werden. Von einer Situation mit „den Bestand gefährdenden Risiken“ im Sinne des IDW-Fragenkatalogs ist bei einem Eigenbetrieb dann auszugehen, wenn es zu einer erheblichen fortgesetzten Minderung oder einer negativen Entwicklung des Eigenkapitals kommt.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

(3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Zu Absatz 1:

- Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen – ergänzt durch die Vorgaben der §§ 11 bis 15 SächsEigBVO – aufzustellen. Anders als bisher wird in den §§ 11 bis 15 SächsEigBVO so weit wie möglich auf Sonderregelungen, etwa in Gestalt verbindlicher Muster, durch die einzelne Regelungen des HGB abgeändert werden, verzichtet. Unterschiede ergeben sich dadurch insbesondere bei der Gliederung des Eigenkapitals. Die bisher vorgesehenen Bilanzpositionen „allgemeine Rücklage“ und „zweckgebundene Rücklage“ können jedoch wie bisher ausgewiesen werden, weil § 265 Abs. 5 HGB eine weitere Untergliederung der nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Posten zulässt.

Lediglich die – nach HGB an und für sich zulässige – Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses (§§ 268 Abs. 1, 270 Abs. 2 HGB) wird wie bisher ausgeschlossen, da die Entscheidung über die Ergebnisverwendung dem Ge-

meinderat vorbehalten bleiben und nicht schon bei der Aufstellung der Bilanz berücksichtigt werden soll.

➤ **Behandlung von Zuweisungen gem. § 12 SächsEigBVO**

In § 12 SächsEigBVO werden Vorgaben für die Behandlung von Beiträgen, die nach §§ 17 ff. SächsKAG erhoben werden, und von Zuweisungen gemacht. Bei den Zuweisungen handelt es sich um solche, die zur Stärkung des Eigenkapitals und zum Verlustausgleich (§ 12 Abs. 1 und 3 SächsEigBVO) gemacht werden und um Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Weiterhin wird die Bilanzierung von Baukostenzuschüsse geregelt (§ 12 Abs. 2 SächsEigBVO).

- Durch Art. 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011 (SächsGVBl. 657) wird § 12 SächsEigBVO dahingehend geändert, dass Beiträge, die nach den §§ 17 bis 25 SächsKAG erhoben werden, direkt der Kapitalrücklage zuzuführen sind. Für Beiträge, die bei Inkrafttreten dieser Änderung in Übereinstimmung mit der vorherigen Regelung bereits passiviert worden sind, enthält § 17 SächsEigBVO eine Übergangsregelung. Sie sieht vor, dass diese spätestens im Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 nicht mehr ertragswirksam aufzulösen sind und spätestens im Jahresabschluss für das Jahr 2013 in ihrer dann noch vorhandenen Höhe der Kapitalrücklage zugeführt werden.

- Für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse werden in § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung von Sonderposten und deren ertragswirksame Auflösung in Höhe der jährlichen Abschreibung vorgeschrieben. Nach der alten Regelung (§ 8 Abs. 3 SächsEigBVO-alt) waren teilweise davon abweichende, höhere Auflösungen zulässig. Gemäß der Übergangsregelung in § 17 SächsEigBVO findet auf Eigenbetriebe, die am 11. Juli 2009 schon bestanden haben, die alte Sächsische Eigenbetriebsverordnung noch bis zum 10. Juli 2010 Anwendung. D. h., bei diesen Eigenbetrieben muss sich erst in den Wirtschaftsplänen, die ab dem 11. Juli 2010 aufgestellt werden, die Auflösung der Sonderposten nach der neuen Regelung in § 12 Abs. 2 SächsEigBVO richten.

- Die Regelungen in § 12 Abs. 1 und 3 SächsEigBVO machen deutlich, dass die Zuschussung eines Eigenbetriebs sowohl ertragswirksam (§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO) als

auch ertragsunwirksam als unterjährige Kapitalzuführung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Sächs-EigBVO) ausgestaltet werden kann.

- Neu wurde die Verpflichtung aufgenommen, im Lagebericht darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende **gemeindliche Aufgabe** erfüllt hat. Die durch den Eigenbetrieb zu erfüllende gemeindliche Aufgabe soll durch die Betriebssatzung und ggf. ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig bestimmt sein. Aufgrund der allgemeinen Vorgaben für Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde (§§ 95 ff. SächsGemO) muss der Eigenbetrieb nicht nur zum Zeitpunkt seiner Gründung, sondern auch während seines weiteren Bestehens eine gemeindliche Aufgabe erfüllen und durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein. Sofern der Eigenbetrieb neben seiner gemeindlichen Aufgabe auch sog. Annextätigkeiten ausführt, ist im Lagebericht auch auf diese und ihren Umfang einzugehen. Der Gemeinderat soll sich anhand dieses zusätzlichen Teils des Lageberichts damit auseinandersetzen können, wie der Eigenbetrieb seine gemeindliche Aufgabe erfüllt hat, um so ggf. auch Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können.

Zu Absatz 2:

Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich zur örtlichen Prüfung und zur Jahresabschlussprüfung weiter. Die örtliche Prüfung gem. § 105 SächsGemO und die Jahresabschlussprüfung gem. § 18 SächsEigBG finden mit unterschiedlicher Zielrichtung statt, sie müssen dabei aber Ergebnisse der jeweils anderen Prüfung berücksichtigen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBG, § 12 Abs. 1 Satz 2 KomPrüfVO bzw. § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsKomPrüfVO-Doppik). Für die örtliche Prüfung wird diese Verpflichtung in § 12 Abs. 3 KomPrüfVO bzw. § 14 Abs. 3 SächsKomPrüfVO-Doppik dahingehend konkretisiert, dass das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden soll, dass dieses vor Beginn der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO von den Rechnungsprüfungsämtern für ihre Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden kann. Das bedeutet für die Praxis, dass die örtliche Prüfungseinrichtung bei ihrer Prüfung nach § 105 SächsGemO das aktuelle Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG berücksichtigen können muss, wohingegen die Wirtschaftsprüfer für ihre Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG in der Regel nur Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Vorjahres berücksichtigen können werden.

Zu Absatz 3:

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den beiden Prüfberichten dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Gemeinderat

zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 19 SächsEigBG von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Gemeinderat eingehalten werden kann.

§ 18

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde dürfen nicht Abschlussprüfer sein; im Übrigen gilt § 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105 und 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(2) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Unternehmens erwecken. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) geändert worden ist, darzustellen.

(3) Der Gemeinderat kann mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben, die bei entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs kleine Unternehmen sind, auch die örtliche Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) beauftragen, wenn in der Gemeinde das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden ist.

Allgemeines:

§ 18 SächsEigBG ersetzt § 110 SächsGemO, der bisher die Einbeziehung des Sächsischen Rechnungshofs bei der Jahresabschlussprüfung vorsah. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung am 11. Juli 2009 werden durch den Sächsischen Rechnungshof keine abschließenden Prüfvermerke mehr erteilt. Für die Gemeinde entfällt damit die Pflicht, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts dem Sächsischen Rechnungshof zu übersenden.

Zu Absatz 1:

- Der Gemeinderat stellt mit den Kriterien, die er für die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufstellt, wichtige Weichen für die Qualität der Jahresabschlussprüfung.

Aufgrund der entsprechenden Anwendung von § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt, Mitglied des Gemeinderats oder Beschäftigter der Gemeinde ist. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner des Wirtschaftsprüfers zu einer dieser beiden Gruppen gehört (§ 319 Abs. 3 Satz 2 HGB).

- Gem. Abschnitt 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erklären, „ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und den Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind“. Bei entsprechender Anwendung des Begriffs „Organmitglied“ des zu prüfenden Unternehmens auf den Eigenbetrieb sind darunter der Bürgermeister, die Mitglieder der Betriebsleitung und auch die Mitglieder des Gemeinderats zu verstehen.

➤ Um sicherzustellen, dass keine Befangenheit des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, sollte von diesen vor der Beauftragung die vom Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 26. Mai 2010) empfohlene Erklärung eingeholt werden.

- Bei der Auswahl des Abschlussprüfers sollte sichergestellt werden, dass dieser über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) verfügt. Der Wirtschaftsprüfer ist nämlich berufsrechtlich verpflichtet, sich einer solchen Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt.

- Nachdem die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern „Vergütungsordnung für Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und anderen Prüfungseinrichtungen“ vom 17. November 2000 (SächsABl. 2001, S. 3), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. März 2006 (SächsABl. S. 339), außer Kraft getreten ist, gibt es für die Höhe der Vergütung keine staatliche Empfehlung mehr.

- Zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen und zur Stärkung der Unabhängigkeit der mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird empfohlen, diese in regelmäßigen Abständen, z. B. in einem Turnus von drei bis fünf Jahren, zu wechseln (externe Rotation).

Zu Absatz 2:

- Inhaltlich erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Der Inhalt des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks ergibt sich aus § 16 SächsEigBVO, der die §§ 321 und 322 HGB für entsprechend anwendbar erklärt.
- Bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers sollte vereinbart werden, dass die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erarbeiteten Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen und diejenigen für die Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie der IDW Prüfungshinweis Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.450.1) und der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben angewendet werden.
- Die beauftragten Wirtschaftsprüfer sollten außerdem verpflichtet werden, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von dienstlichen Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen.

Zu Absatz 3:

Gemeinden, die die Doppik eingeführt haben, können die Jahresabschlussprüfung von kleinen Eigenbetrieben auch durch die örtliche Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) durchführen lassen. Unter kleinen Eigenbetrieben werden solche Eigenbetriebe verstanden, die bei entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaften anzusehen wären, also Unternehmen, die mindestens zwei der drei aus Bilanzsumme (4.840 000 €), Umsatzerlös (9.680 000 €) und Arbeitnehmerzahl (fünfzig) bestehenden Merkmale nicht überschreiten. Wenn von dieser Prüfungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, hat dies zur Folge, dass die örtliche Prüfung des Eigenbetriebs nach § 105 SächsGemO und die Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG in einer Hand liegen.

§ 19

Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest und beschließt dabei über

- 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs,**
- 2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.**

(2) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben; ferner ist die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Zu Absatz 1:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts über die örtliche Prüfung des Eigenbetriebs gem. § 105 SächsGemO fest. Dies erfordert, dass den Mitgliedern des Betriebsausschusses und auch den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats beide Berichte rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung vorliegen. Zur Erleichterung der Übermittlung sollten die Dokumente durch den Wirtschaftsprüfer auch in Dateiform zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen. Die Verkürzung der Frist von einem Jahr auf neun Monate war notwendig, weil für die Haushalts- und Wirtschaftsplanung und die Erstellung des Beteiligungsberichts es erforderlich ist, auf einem festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres der Eigenbetriebe aufzubauen.

Die Beschlüsse des Gemeinderats über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. über die Behandlung des Jahresverlusts werden erst im folgenden Wirtschaftsjahr vollzogen und in der folgenden Bilanz nachgewiesen.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist bei seiner ortsüblichen Bekanntmachung im Wortlaut und ohne Kürzungen wiederzugeben.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen über

- 1. den Nachweis und die Erhaltung des Sondervermögens, die Ausstattung mit Stammkapital und Eigenkapital sowie die Bildung von Rücklagen, insbesondere für Erneuerungen und Erweiterungen,***
- 2. die Kassenwirtschaft, insbesondere die Errichtung einer Sonderkasse und die gemeinsame Bewirtschaftung von Kassenmitteln durch die Gemeindekasse,***
- 3. die Grundsätze für die Aufstellung, die Gliederung und den Inhalt des Wirtschaftsplans sowie für dessen Ausführung,***
- 4. die Grundsätze für die Buchführung und die Kostenrechnung,***
- 5. den Jahresabschluss und den Lagebericht in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften,***
- 6. die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.***

§ 20 SächsEigBG ermächtigt den Ordnungsgeber, zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe ergänzende Regelungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 657, 664), Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe (§§ 1 bis 11 SächsEigBG) enthält § 20 SächsEigBG keine Verordnungsermächtigung. Hier finden aber die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ergänzend Anwendung (vgl. § 3 Abs. 1 SächsEigBG).

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) ist auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehende Eigenbetriebe spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten anzuwenden. Eigenbetriebe, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde zu führen, es sei denn, die Gemeinde hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zur Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.**
- (2) Für die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes abgelaufene Wirtschaftsjahr gilt § 17 Abs. 2 und 3 in der am 10. Juli 2009 geltenden Fassung.**

§ 21 SächsEigBG enthält für die erforderlichen Anpassungen und Änderungen einen abgestuften Zeitplan:

- Eigenbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits bestanden, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderungen, also bis zum 10. Juli 2010, an die neue Rechtslage angepasst werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBG, § 17 SächsEigBVO). Folglich müssen sich spätestens die Wirtschaftspläne, die nach dem 10. Juli 2010 aufgestellt und beschlossen werden, nach der neuen Rechtslage richten.

- Sofern aufgrund der geänderten Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 1 SächsEigBG ein Unternehmen nicht mehr als Eigenbetrieb geführt werden kann, sind die erforderlichen organisatorischen Veränderungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Regelung – also bis zum 10. Juli 2010 – durchzuführen. § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBG verlängert diese Frist für die Gemeinden, die bis zum 10. Juli 2010 noch nicht die Doppik eingeführt haben, dahingehend, dass sie die organisatorischen Veränderungen spätestens bis zum Tag der Doppikeinführung durchführen müssen.

- Für ein Wirtschaftsjahr, das zur Zeit des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, also am 11. Juli 2009, bereits abgelaufen war, gelten gem. § 21 Abs. 2 SächsEigBG für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses noch die alten Fristen. Wenn Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr übereinstimmen, ist demzufolge erst der Jahresabschluss für 2009 im Jahr 2010 nach der neuen Rechtslage innerhalb von vier Monaten (also bis zum 30. April 2010) aufzustellen und innerhalb von neun Monaten (also bis zum 30. September 2010) festzustellen.

Teil II:

Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG

1. Voraussetzung für die Anwendung

Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, „dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens im Sinne von § 1 SächsEigBG ist“, kann gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG bestimmen, dass die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung auf den Zweckverband Anwendung finden.

Voraussetzung für eine derartige Satzungsregelung ist, dass der Hauptzweck des Zweckverbandes der Betrieb eines Unternehmens im Sinne von § 1 SächsEigBG ist. Eine unternehmerische Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass Leistungen gegen Entgelt erbracht werden. Sie ist abzugrenzen von einer Verwaltungstätigkeit (vgl. Teil I, § 1) Für einen Zweckverband, der überwiegend Verwaltungstätigkeit wahrnimmt, ist die Wahlmöglichkeit gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG daher nicht eröffnet. Vielmehr gelten für diesen kraft der gesetzlichen Anordnung in § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Regelungen über die Gemeindegewirtschaft.

Das Tatbestandsmerkmal „Betrieb eines Unternehmens“ ist so zu verstehen, dass der Zweckverband selbst unternehmerisch tätig sein muss. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die unternehmerische Tätigkeit von einer beauftragten GmbH wahrgenommen wird und der Zweckverband das Vertragsverhältnis zu dieser GmbH abwickelt und ggf. daneben noch solche Aufgaben wahrnimmt, die als Verwaltungstätigkeit anzusehen sind. Wie durch die Bezugnahme auf § 1 SächsEigBG in § 58 Abs. 2 SächsKomZG deutlich wird, ist unter dem Betrieb eines Unternehmens im Sinne von § 58 Abs. 2 SächsKomZG nicht gemeint, dass der Zweckverband nur als Gesellschafter und/oder Auftraggeber einer GmbH auftritt.

Im Übrigen kommt es bei einem Zweckverband hinsichtlich der Anwendung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG nicht darauf an, ob „Art und Umfang der Tätigkeit eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen“. Das Merkmal „Art und Umfang“ wurde in § 1 SächsEigBG durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) als weitere Voraussetzung eingeführt, um zu verhindern, dass kommunale Eigenbetriebe gegründet werden, die von ihrer Größe keine eigene Wirtschaftsführung rechtfertigen. Dieses Anliegen spielt bei einem Zweckverband keine Rolle, weil dieser bereits eine in jeder Hinsicht selbständige Organisationseinheit darstellt. Ein Zweckverband, der im Wesentlichen eine unternehmerische Tätigkeit wahrnimmt, kann daher Eigenbetriebsrecht gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG anwenden, ohne dass es dabei – wie bei einem gemeindlichen Eigenbetrieb – zusätzlich noch auf Art und Umfang dieser unternehmerischen Tätigkeit ankommt.

2. Umfang der Anwendung

§ 58 Abs. 2 SächsKomZG stellt eine Sonderregelung zu § 58 Abs. 1 SächsKomZG dar. Der Regelungsgegenstand von Absatz 2 stimmt daher im Wesentlichen mit dem von Absatz 1 überein. Das heißt aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG kommen nur die für Eigenbetriebe geltenden Regelungen über die Wirtschaftsführung und über das Rechnungswesen und wegen ihres inneren Zusammenhangs mit der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen auch die ebenfalls im Abschnitt 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes enthaltenen Regelungen zur Prüfung (§ 18 SächsEigBG) und zur Feststellung (§ 19 SächsEigBG) des Jahresabschlusses auf den Zweckverband zur Anwendung. Dort wo die eigenbetriebsrechtlichen Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen dem Betriebsleiter Aufgaben zuweisen, werden diese durch den Verbandsvorsitzenden als dem Leiter der Verbandsverwaltung (§ 56 Abs. 3 SächsKomZG) wahrgenommen. Im Übrigen modifiziert § 58 Abs. 2, 2. Halbsatz SächsKomZG ausdrücklich die eigenbetriebsrechtlichen Zuständigkeiten im Hinblick auf die anderen Organe des Zweckverbandes. Darüber hinaus ergeben sich für die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes aus einer Anwendung des Eigenbetriebsrechts gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG keine Sonderregelungen.

Dresden, den 17. April 2012

gez. Ulrich Menke

Abteilungsleiter Recht und Kommunales

Anlagen: Muster einer Betriebssatzung

Liquiditätsplan